

Satzung

Sibylla Schwarz Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sibylla Schwarz Gesellschaft", der nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz "e.V." ergänzt wird.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige, zukunftsfähige Förderung von Kunst, Kultur und Kreativität, von Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere kultureller Jugendbildung und lebenslangem Lernen sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und das Betreiben eines "Sibylla Schwarz Zentrums", in dem wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, eine Forschungsstätte eingerichtet wird sowie ein "Author in Residence" gefördert werden soll. Weiterhin organisiert und veranstaltet der Verein unter anderem wissenschaftliche Vorträge und Foren zur Barockzeit, zur literarischen Wirkung und kulturhistorischen Verortung von Sibylla Schwarz sowie zu bauhistorischen Aspekten Greifswalds.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrags beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens am 01.03. des laufenden Jahres fällig und werden auf das Konto des Vereins überwiesen.

(2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und dem*der Schriftführer*in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende; diese sind auch jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Die Amtsinhaber*innen müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch die*den Vorsitzende*n oder einen*eine Stellvertreter*in,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der*die Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann der*die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-mail-Adresse des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(4) Die Mitteilung von Änderungen der Post- oder E-mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem*seiner Stellvertreter*in oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den*die Leiter*in. Der*die Versammlungsleiter*in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Personen oder mehr zur Abstimmung, ist immer geheim und mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, für Änderungen des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer*innen wählen. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Wiederwahl ist möglich.

(2) Werden keine Kassenprüfer*innen gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch ein vom Vorstand beauftragtes, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisiertes Büro.

(3) Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer*innen können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer*innen. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. ad hoc-Prüfungen.

(4) Der Vorstand hat den Kassenprüfer*innen umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(5) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer*innen ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn Mitglieder eines Organs (z.B. Vorstandsmitglieder), Repräsentant*innen oder sonstige Personen, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Im Falle einer Schädigung haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(3) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(4) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(5) Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung abschließen

§ 12 Auflösung

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Monita des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.

(2) Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Greifswald,